

MESSE WETTERAU 2019

17. bis 19. Mai 2019

Verkaufsmesse in Zelthallen und Freigelände auf der Seewiese
mit attraktivem Rahmenprogramm

Ausstellerbedingungen

1. Messezeiten und -ort

Die MESSE WETTERAU 2019 findet in der Zeit vom 17. bis 19. Mai 2019 in Zelthallen und auf Freigelände auf der Seewiese in Friedberg (Hessen) täglich in der Zeit von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

2. Veranstalter

Veranstalter ist der Gewerbeverein Region Friedberg e.V., Am Edelspfad 1, 61169 Friedberg (Hessen).
Internet: www.gewerbeverein-friedberg.de
Messe-Website: www.messe-wetterau.de
E-Mail-Adresse: 2019@messe-wetterau.de

3. Messeleitung

Mit der Durchführung der Messe ist Herr Andreas Schulz als Messeleitung beauftragt. Die Kontaktdaten der Messeleitung sind:
Gewerbeverein Region Friedberg
c/o Messeleitung
Am Edelspfad 1, 61169 Friedberg
Telefon: (06031) 693016
Telefax: (06031) 693009
E-Mail: 2019@messe-wetterau.de

4. Anmeldung

Die schriftliche Anmeldung des Ausstellers ist ein verbindliches Vertragsangebot an den Veranstalter. Mit der Abgabe des vollständig ausgefüllten und mit einer rechtsgültigen Unterschrift versehenen Anmeldeformulars an den Veranstalter erklärt der Aussteller seine Teilnahme an der MESSE WETTERAU 2019. Außerdem erkennt er mit der Abgabe der Anmeldung die Ausstellerbedingungen als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Veranstaltung Beschäftigten und Beauftragten an.
Anmeldungen mit Einschränkungen oder Vorbehalt werden nicht berücksichtigt.
Der Veranstalter kann Anmeldungen ohne Angabe von Gründen ablehnen oder einzelne Produkte von der Messe ausschließen. Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe eines Messestandes nach eingereicherter Anmeldung besteht nicht.
Konkurrenzausschluss kann nicht gewährt und darf nicht verlangt werden.

5. Zulassung

Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet der Veranstalter in Abstimmung mit der Messeleitung. Mit Eingang einer Bestätigung oder einer Rechnung des Veranstalters beim Aussteller ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen.

6. Rücktritt

Wird dem Aussteller nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise vom Veranstalter ein Rücktritt zugestanden, so werden unter Berücksichtigung des konkreten Zeitpunktes des Rücktritts folgende Rechnungsanteile zur Zahlung fällig:

- Bei einem Rücktritt bis zum 31. Januar 2019 = 1/3 der Gesamtrechnungssumme
- Bei einem Rücktritt im Zeitraum vom 1. Februar 2019 bis zum 28. Februar 2019 = 2/3 der Gesamtrechnungssumme
- Bei einem Rücktritt ab dem 1. März 2019 = die Gesamtrechnungssumme in vollem Umfang.

Dem Aussteller ist der Nachweis gestattet, dass der im konkreten Fall angemessene Betrag niedriger ist. Der Antrag auf Rücktritt kann nur schriftlich erfolgen.

Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis erteilt. Der Veranstalter behält sich darüber hinaus vor, eventuelle Schadenersatzansprüche geltend zu machen, wenn es ihm nicht gelingt, eine anderweitige Vergabe der Standfläche vorzunehmen.

7. Korrespondenz per E-Mail / Internet-Angebot

Veranstalter und Messeleitung werden vordringlich E-Mail als Standardkommunikationsmedium nutzen und sämtliche Informationstexte an die im Anmeldeformular genannte geschäftliche E-Mail-Adresse des Ausstellers, bei gleichzeitiger Versendung an mehrere Aussteller, als „Blind copy“ (Bcc) verschicken. Aussteller senden Nachrichten bitte an die speziell vom Veranstalter eingerichtete E-Mail-Adresse: 2019@messe-wetterau.de

Wichtige Informationstexte rund um die MESSE WETTERAU 2019 werden vom Veranstalter ins Internet unter: www.messe-wetterau.de gestellt.

8. Standzuteilung

Die Standzuteilung erfolgt durch den Veranstalter und die Messeleitung nach inhaltlichen Gesichtspunkten, die durch die Einteilung in Produkt- bzw. Kompetenzfelder vorgegeben sind sowie unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Flächen innerhalb der Messezelthallen und des Freigeländes. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist für die Standflächenzuteilung nicht maßgebend. Der Veranstalter und die Messeleitung sind berechtigt, Größe, Form und Lage der zugeteilten Standfläche zu verändern. Von der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme macht die Messeleitung dem Aussteller unverzüglich Mitteilung, wobei sie ihm nach Möglichkeit eine gleichwertige andere Standfläche zuteilt. Die nachträgliche Veränderung der zugeteilten Standfläche durch den Veranstalter berechtigt den Aussteller nicht zum Rücktritt. Auch werden hierdurch keine Schadenersatzansprüche gegen ihn begründet. Sollte sich allerdings die Höhe der Standgebühr durch eine derartige Maßnahme verändern, so erfolgt eine dementsprechende Erstattung oder Nachberechnung durch den Veranstalter.

Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Veranstaltung die Lage der übrigen Standflächen gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat. Ansprüche kann er hieraus nicht herleiten.

9. Widerruf der Zulassung

Der Veranstalter ist zum Widerruf der Zulassung und zur anderweitigen Vergabe der Standfläche insbesondere in folgenden Fällen berechtigt:

- Die Standfläche wird nicht zu der in der Anmeldung genannten Zeit erkennbar belegt.
- Der Aussteller lässt im Falle der Nichtzahlung der Standmiete zu den festgesetzten Terminen eine vom Veranstalter eventuell gesetzte Nachfrist fruchtlos verstreichen.
- Die Voraussetzungen für die Standflächenbestätigung seitens des angemeldeten Ausstellers sind nicht mehr gegeben oder dem Veranstalter werden nachträglich Gründe bekannt, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätte.
- Der Aussteller verstößt gegen das Hausrecht des Veranstalters.

Der Veranstalter behält sich überdies die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen den Aussteller vor.

MESSE WETTERAU 2019

17. bis 19. Mai 2019

Verkaufsmesse in Zelthallen und Freigelände auf der Seewiese
mit attraktivem Rahmenprogramm

Ausstellerbedingungen

10. Untervermietung

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der Messeleitung den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unterzuvermieten, ihn zu tauschen oder sonst zu überlassen. Die eventuell von der Messeleitung genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig. Die Gebühr hierfür beträgt 10 % der Standmiete.

11. Standmiete

Dem Aussteller wird eine Standmiete jeweils zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer wie folgt berechnet:

Standmiete für Standflächen in der Messehalle

Standart	Standmiete regulär	Standmiete für Frühbucher
Infotisch	390,00 €	370,00 €
Reihenstand	73,00 €/m ²	68,00 €/m ²
Eckstand	75,00 €/m ²	70,00 €/m ²
Kopfstand	82,00 €/m ²	77,00 €/m ²

Die Mindestgröße der Standflächen in der Messehalle beträgt für einen

- Reihenstand 9 m²
- Eckstand 12 m²
- Kopfstand 24 m²

Standmiete für Standflächen im Freigelände

Standart	Standmiete regulär	Standmiete für Frühbucher
Wiese	12,50 €/m ²	11,50 €/m ²
Pflaster	29,00 €/m ²	28,00 €/m ²
Automeile	12,50 €/m ²	11,50 €/m ²

Die Mindestgröße der Standflächen im Freigelände beträgt für einen

- Wiesenstand 50 m²
- Pflasterstand 9 m²
- Automeilenstand 100 m²

Die angegebenen Preise sind die Mietpreise für den gesamten Zeitraum der Veranstaltung.

Bei einer verbindlichen Anmeldung gemäß Ziffer 4. dieser Ausstellerbedingungen bis zum 18. November 2018 gilt die Standmiete für Frühbucher, ansonsten die reguläre Standmiete.

Mitglieder des Gewerbeverein Region Friedberg e.V. erhalten einen Rabatt in Höhe von 10 % auf die Standmiete. Die Gewährung des Rabatts setzt eine bestehende Vereinsmitgliedschaft beim Veranstalter zum Zeitpunkt der Anmeldung voraus. Später eingereichte Mitgliedsanträge haben auf die Höhe der Standmiete keinen Einfluss mehr.

12. Rechnungs- und Zahlungsbedingungen

Die Aussteller erhalten von dem Veranstalter über die Standmiete eine Abschlagsrechnung in Höhe von 50 % der Standmiete sowie eine Schlussrechnung über die restlichen 50 % der Standmiete jeweils zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Beide Rechnungen sind jeweils bis spätestens zu dem darin jeweils vermerkten Datum (14 Tage nach Rechnungsdatum) zu zahlen.

Sollte der Ausgleich der Rechnungen nicht fristgerecht erfolgen, kann der Veranstalter den betreffenden Aussteller nicht zur Messe zulassen bzw. dessen Zulassung widerrufen und über den Stand anderweitig verfügen. Die Zahlungspflicht besteht davon unberührt fort. Vor vollständiger Bezahlung der Standmiete hat der Aussteller keine Erlaubnis zum Standaufbau.

13. Messezelt

Das Messezelt ist nicht beheizt und nicht klimatisiert.

14. Weitere Kosten

Neben der Standmiete können dem Aussteller weitere Kosten entstehen, beispielsweise durch:

- Standversorgung: Installationskosten in Abhängigkeit des individuellen Bedarfs, z. B. für Strom- und Wasseranschlüsse
- Abschließen einer Individual-Versicherung
- Anmeldungspflichtige Aktionen, wie die Wiedergabe von Musik und/oder der Einsatz von audiovisuellen Hilfsmitteln mit Tonwiedergabe (GEMA-Gebühren)
- Sonstige Messe-Dienstleistungen (z. B. Transportabwicklung, Standreinigung, Müllentsorgung) sowie Personal- und Sachaufwendungen (Standbeleuchtung, Mobiliar, Dekoration etc.)
- Eigene Werbemaßnahmen (Anzeigen, Beschilderung u.ä.)

15. Pfandrecht

Für sämtliche noch nicht erfüllten Forderungen des Veranstalters und den daraus entstehenden Kosten kann der Veranstalter gegen den Aussteller an den von dem Aussteller eingebrachten Sachen auf das Messengelände ein Vermieterpfandrecht geltend machen. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste der Pfandgegenstände und kann diese nach schriftlicher Ankündigung freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Sachen unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind.

16. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Allgemeines

Die MESSE WETTERAU 2019 ist auch eine Verkaufsmesse, die auf einem gehobenen Niveau stattfinden und mit einem repräsentativen Ambiente alle Sinne ansprechen soll. Der Aussteller hat sich daher um eine attraktive Standgestaltung zu bemühen, auf die seitens des Veranstalters größten Wert gelegt wird.

Trenn- und Rückwände

Zur Erzielung einer möglichst "offenen" Gestaltung wird das Stellen von Trennwänden von dem Veranstalter auf das Notwendigste begrenzt.

Die erforderlichen Stellwände platziert das Messelogistik-Unternehmen Angel de la Rosa GmbH aus Karben, die der Vertragspartner des Veranstalters für den Messebau ist.

Sollte der Aussteller darüber hinaus für die Gestaltung seines Messestandes Beratung und / oder individuelle Ausstattung für seinen Messestand -von der Kaffeemaschine bis hin zu Sitzgarnituren, von einzelnen Elementen bis zur Komplettausstattung- benötigen, sind selbstständige Vereinbarungen mit dem Messelogistik-Unternehmen Angel de la Rosa GmbH erforderlich. Entsprechende Anfragen können direkt an den Messelogistiker gerichtet werden, dessen Kontaktdaten lauten:

Angel de la Rosa GmbH
Ansprechpartner: Michael Krieg
Robert-Bosch-Straße 16, 61184 Karben
Telefon: (06039) 4846269
Telefax: (06039) 4846274
E-Mail: m.krieg@a-de-la-rosa.de

Bodenbelag

Jeder Aussteller im Innenbereich ist verpflichtet, seinen Stand mit einem Teppichboden, Laminat, o. ä. auszulegen. Der Bodenbelag ist von dem Aussteller nach Veranstaltungsende zu entfernen und selbst zu entsorgen. Die Firma Angel de la Rosa GmbH hält unter anderem preisgünstige Einmalware bereit. Entsprechende Anfragen können gerne direkt an den Messelo-

MESSE WETTERAU 2019

17. bis 19. Mai 2019

Verkaufsmesse in Zelthallen und Freigelände auf der Seewiese
mit attraktivem Rahmenprogramm

Ausstellerbedingungen

gistiker gerichtet werden. Die Belastbarkeit des Zelt-hallenbodens beträgt 500 kg/m². Die angemieteten Flächen im Freigelände (Verbund-pflasterflächen) dürfen nicht angebohrt, gestrichen oder sonst beschädigt werden.

Beleuchtung

Für die jeweilige Beleuchtung des eigenen Messestandes hat der Aussteller selbst zu sorgen. Die Firma Angel de la Rosa GmbH hat vielfältige Beleuchtungssysteme in ihrem Sortiment. Entsprechende Anfragen können direkt an den Messelogistiker gerichtet werden. Die allgemeine Hallenbeleuchtung stellt der Veranstalter.

Strom

Der Veranstalter stellt Stromanschlüsse zur Verfügung und berechnet hierfür pro Aussteller

- für einen Basisstromanschluss (230 V / 3 kW) je Anschluss eine Energiekostenpauschale in Höhe von 120,00 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer
- für einen Drehstromanschluss (380 V / 10 kW) je Anschluss eine Energiekostenpauschale in Höhe von 195,00 EUR zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die vom Veranstalter beauftragten Elektroinstallateure führen auf Wunsch auch individuelle Installationen am Stand gegen zusätzliche Berechnung durch.

Wasser/Abwasser

Für einen Wasseranschluss berechnet der Veranstalter einen Betrag in Höhe von 120,00 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Ein Abwasseranschluss ist nicht möglich.

Internetzugang

Es wird seitens des Veranstalters kein Internetzugang gestellt.

Bewirtschaftung der Standflächen

Die Bewirtschaftung der Stände mit Speisen und Getränken ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Veranstalters gestattet. Die Beschaffung und Einhaltung von gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen sind Sache des Ausstellers.

Der Veranstalter kann verlangen, dass Gegenstände entfernt werden, die sich als belästigend, gefährdend oder sonst wie ungeeignet erweisen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so erfolgt Entfernung der Gegenstände durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers.

17. Reinigung/Müllentsorgung

Die Laufwege des Messegeländes im Innen- und Außenbereich lässt der Veranstalter durch Reinigungsfachkräfte säubern. Die Reinigung der einzelnen Stände ist jedoch Angelegenheit der Aussteller. Sie haben Sorge dafür zu tragen, dass Verpackungen und Restmaterialien artgerecht bzw. vorschriftsmäßig entsorgt werden. An jedem Stand muss ein Mülleimer bereitgestellt sein. Für die Leerung der Mülleimer stellt der Veranstalter einen Container zur Verfügung. Bei Nichtbeachtung werden dem Aussteller die anfallenden Reinigungs- und Entsorgungskosten in Rechnung gestellt.

18. Aufbau

Der Aufbau kann ab Mittwoch, dem 15. Mai 2019 bis Donnerstag, dem 16. Mai 2019 jeweils in der Zeit von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr vorgenommen werden und ist spätestens am 16. Mai 2019 um 22.00 Uhr komplett abzuschließen.

Alle zum Aufbau benötigten Materialien können während der Aufbauzeit direkt am Veranstaltungsort abgeladen werden. Jedoch müssen nach dem Entladen alle Fahrzeuge sofort aus dem Zufahrtsbereich entfernt und auf dem Ausstellerparkplatz abgestellt werden. Den Anordnungen der vom Veranstalter Beschäftigten, die sich in geeigneter Form legitimieren, ist unbedingt Folge zu leisten.

19. Standbetreuung und Bewerbung

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Dauer der Veranstaltung mit sachkundigem Personal zu besetzen.

Werbung aller Art ist nur innerhalb der dem Aussteller zur Verfügung gestellten Standfläche für seine Produkte gestattet. Die Besuchergänge sind von jeglichen Exponaten, Werbetafeln, Mobiliar o.ä. frei zu halten.

Die Vorführung von Geräten und Einrichtungen, durch die auf akustische und / oder visuelle Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messebetriebes von der Messeleitung eingeschränkt oder untersagt werden. Die Lautstärke am Stand darf 75 db(A) nicht übersteigen.

Desweiteren verpflichtet sich der Aussteller, anmeldepflichtige Aktionen wie die Wiedergabe von Musik und/oder der Einsatz audiovisuellen Hilfsmitteln mit Tonwiedergabe ggf. bei der GEMA anzumelden. Werbung politischen Charakters ist grundsätzlich unzulässig.

Die Messe wird durch ein umfangreiches Rahmenprogramm beworben und begleitet.

Aussteller-Aktionen sollten rechtzeitig, jedoch bis spätestens zum 31. Januar 2019 dem Veranstalter gemeldet werden. Dann können sie in die Allgemeinwerbung einfließen. Über das endgültige Programm entscheidet die Messeleitung.

Der Veranstalter kann eine Lautsprecheranlage für Durchsagen und Ankündigungen einsetzen.

20. Abbau

Der Abbau der Stände darf ausnahmslos erst nach Ende der Veranstaltung am Sonntag, dem 19. Mai 2019 nach 18.00 Uhr erfolgen. Kein Stand darf vor Beendigung der Veranstaltung ganz oder teilweise abgebaut oder geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller haben eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete zu zahlen. Außerdem behält sich der Veranstalter vor, den Aussteller von zukünftigen Messen auszuschließen.

Den Anweisungen der Messeleitung ist unbedingt Folge zu leisten.

Die Standfläche ist im ursprünglichen Zustand zurückzugeben.

Der Abbau darf am Sonntag, dem 19. Mai 2019 aus Gründen des Lärmschutzes nur bis 21.00 Uhr durchgeführt werden und muss bis spätestens Montag, den 20. Mai 2019 bis 15.00 Uhr beendet sein. Nach diesem Zeitpunkt befindet sich der Aussteller automatisch in Verzug, es sei denn, der verspätete Abbau ist nicht von ihm zu vertreten.

Nach Beendigung des für den Abbau festgesetzten Termins werden nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Messe- / Ausstellungsgüter von der Messeleitung ohne weitere Mahnung auf Kosten des Ausstellers entfernt, unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung.

21. Bewachung

Der Veranstalter organisiert an folgenden Tagen eine Bewachung für das gesamte Messegelände:

MESSE WETTERAU 2019

17. bis 19. Mai 2019

Verkaufsmesse in Zelthallen und Freigelände auf der Seewiese
mit attraktivem Rahmenprogramm

Ausstellerbedingungen

Mi.	15. Mai 2019	22.00 - 08.00 Uhr
Do.	16. Mai 2019	22.00 - 09.00 Uhr
Fr.	17. Mai 2019	18.00 - 09.00 Uhr
Sa.	18. Mai 2019	18.00 - 09.00 Uhr
So.	19. Mai 2019	18.00 - 08.00 Uhr

Unabhängig davon wird dem Aussteller dringend nahe gelegt, für die Beaufsichtigung seines Standes und seiner Ausstellungsgegenstände selbst zu sorgen und eine geeignete Versicherung gegen Personen-, Sachschäden und Diebstahl selbst abzuschließen. Die Sorgfaltspflicht obliegt jedem Aussteller selbst, insbesondere bei wertvollen Ausstellungsgütern. Zur Nachtzeit sollten wertvolle und leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss genommen werden. Eine Haftung des Veranstalters für Verlust oder Zerstörung von Ausstellungsgütern oder Standteilen ist ausgeschlossen.

22. Haftung

Der Veranstalter schließt eine allgemeine Haftpflichtversicherung ab, die im Wesentlichen Risiken aus den Zelthallen und den Verkehrswegen beinhaltet. Diese Versicherung betrifft jedoch nicht die eventuelle Haftpflicht der Aussteller, z.B. für Risiken aus oder an Ausstellungsgütern, bzw. aus dem angemieteten Stand allgemein.

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, Diebstahl oder sonstigen Untergang von Ausstellungsgütern und Standausstattungen, Sach- und Personenschäden und deren Folgeschäden. Der Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Der Abschluss entsprechender Versicherungen oder die Erweiterung bestehender betrieblicher Versicherungen wird daher dringend empfohlen.

Jeder Aussteller verpflichtet sich, die orts- und branchenspezifischen, bau- und gewerbeaufsichtlichen Vorschriften sowie die berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen im Messebereich genau einzuhalten. Der jeweilige Aussteller trägt für die Einhaltung der Vorschriften allein die Verantwortung.

Der Aussteller haftet dem Veranstalter entsprechend den gesetzlichen Regelungen. Er haftet für sämtliche von ihm und / oder seinen gesetzlichen Vertretern / Erfüllungsgehilfen verursachten Sach- und Personenschäden an dem ihm zur Verfügung gestellten Ausstellungsflächen sowie der gesamten weiteren von ihm und / oder seine gesetzlichen Vertretern / Erfüllungsgehilfen mitbenutzen und angemieteten Flächen und Gegenständen am Veranstaltungsort.

23. Änderung / Absage der Veranstaltung

Der Veranstalter ist aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, unvorhersehbarer Ereignisse oder aus anderen, vom Veranstalter nicht zu vertretenden Gründen berechtigt, den Ausstellungsbereich oder Teile davon vorübergehend oder auf Dauer zu räumen, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen oder ganz abzusagen.

Der Veranstalter ist auch berechtigt, die Veranstaltung abzusagen, wenn auf Grund der Ausstellernmeldungen deren Durchführung betriebswirtschaftlich nicht zumutbar ist.

In allen Fällen kann der Aussteller keine Rechte, insbesondere keine Ansprüche auf Schadensersatz gegen den Veranstalter herleiten.

24. Hausrecht

Der Veranstalter übt während der gesamten Veranstaltung auf dem gesamten Veranstaltungsgelände "Messegelände Seewiese" das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Veranstalters und der Messeleitung sowie

der von ihnen Beschäftigten ist unbedingt Folge zu leisten. Verstöße gegen Anordnungen im Rahmen des Hausrechts oder gegen die Ausstellerbedingungen berechnen den Veranstalter, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers und ohne Haftung für evtl. auftretende Schäden.

25. Ausschlussfrist

Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter aus diesem Vertragsverhältnis verfallen, wenn sie nicht spätestens 2 Wochen nach Schluss der MESSE WETTERAU 2019

ihm gegenüber schriftlich geltend gemacht werden.

26. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ausstellerbedingungen ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

27. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters. Dem Veranstalter bleibt jedoch vorbehalten, seine Ansprüche am Sitz des Ausstellers geltend zu machen. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Aussteller und Veranstalter ist deutsches Recht maßgebend.

Stand: 14. März 2018